



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung „Beurteilung und Berichterstattung über Probezeiten“

Brüssel, den 19. Oktober 2011 (Fall 2011-0298)

1. Verfahren

Am 25. März 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (**CPVO**) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung „Beurteilung und Berichterstattung über Probezeiten“. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigefügt:

- Beschluss des Präsidenten des CPVO vom 8. Dezember 2008 über Bedienstete auf Zeit im CPVO;
- *Rapport de stage* (Muster);
- Arbeitsvertrag (Muster);
- Beschluss des Präsidenten des CPVO über die Aufbewahrung von Personalakten;¹
- Datenschutzerklärung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Das Verfahren wurde bis zur Annahme der EDSB-Leitlinien zur Bewertung von Bediensteten am 15. Juli 2011² sowie zwischen dem 29. September und dem 12. Oktober 2011 ausgesetzt, an dem der Entwurf der Stellungnahme dem DSB zur Kommentierung zugesandt wurde.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit bereits bestehenden Verfahren im Zusammenhang mit Probezeiten beim CPVO.³ Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf die Vorgehensweisen des CPVO konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung 45/2001⁴ entsprechen.

Nach Auffassung des EDSB ist die zu prüfende Verarbeitung nach Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig; die Verwaltungs- und Bewertungsdaten werden im Einklang mit den

¹ Angenommen am 1. September 2008 und später durch einen Beschluss vom 8. Juni 2011 zum gleichen Thema ersetzt.

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten (EDSB 2011-042).

³ Ergänzend seien hier die Stellungnahmen des EDSB zum jährlichen Beurteilungsverfahren (EDSB 2007-403), zu Bescheinigungs- (EDPS 2009-092) und Zertifizierungsverfahren (EDSB 2011-055) sowie zu Bewertung von Führungsqualitäten und Probezeit (EDSB 2009-355 und 2009-356) genannt.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Datenqualitätsgrundsätzen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d verarbeitet; das Recht auf Auskunft und Berichtigung gemäß Artikel 13 und 14 kann betroffenen Personen gewährt werden, und auch die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 22 können als angemessen betrachtet werden.

Der EDSB merkt jedoch an, dass das derzeitige Datenaufbewahrungskonzept, die Datenübermittlungen sowie die Informationen für betroffene Personen nicht ganz der Verordnung zu entsprechen scheinen, weshalb er im Folgenden auf diese Fragen näher eingeht.

2.1. Datenaufbewahrung. Gemäß dem Beschluss des Präsidenten des CPVO über die Aufbewahrung von Personalakten werden Daten, die während der Probezeit verarbeitet werden, in den Personalakten zehn Jahre nach Ablauf des Vertrags des betreffenden Bediensteten aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Nach Ansicht des EDSB ist der derzeitige Aufbewahrungszeitraum, der die Gesamtdauer der Tätigkeit der betroffenen Person beim CPVO umfasst, für die Erstbeurteilung von Bediensteten beim CPVO nicht erforderlich. In ähnlich gelagerten Fällen vertrat er die Auffassung, dass ein Höchstaufbewahrungszeitraum von fünf Jahren nach Abschluss einer Beurteilungsrunde den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung entspricht.⁵

Das CPVO wird daher aufgefordert, die bestehende Aufbewahrungsfrist zu überprüfen und mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung eine kürzere Frist festzulegen.

2.2. Datenübermittlungen. Die Meldung besagt, dass die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten an den Präsidenten des CPVO, den Beurteilenden, die Personalabteilung sowie - bei einer Entlassung - an das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) übermittelt werden dürfen.

Nach Auffassung des EDSB könnten diese Übermittlungen als für die Durchführung des Probezeitverfahrens beim CPVO erforderlich betrachtet werden. Er weist ferner darauf hin, dass in diesem Zusammenhang verarbeitete Daten auch an den Rechnungshof, OLAF, das Gericht für den öffentlichen Dienst, den Europäischen Bürgerbeauftragten und den EDSB übermittelt werden dürfen, sofern dies für die Erfüllung einer Aufsichtsaufgabe oder zur Wahrnehmung einer justiziellen Funktion erforderlich ist, während Übermittlungen an die Personalabteilungen anderer Organe und Einrichtungen der EU, einschließlich der Agenturen, auch bei einer Versetzung eines bestimmten Bediensteten notwendig sein können.

Laut Artikel 7 der Verordnung dürfen personenbezogene Daten innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU oder an andere Organe und Einrichtungen der EU nur übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, der wiederum die empfangenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten darf, für die sie übermittelt wurden.

⁵ Siehe die bereits erwähnten Stellungnahmen des EDSB zur Jahresbeurteilung und Probezeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CPVO vom 28. Juli 2009 (Fälle 2009-0355 und 2009-0356).

Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB, allen Empfängern noch einmal die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung genannte Zweckbindung in Erinnerung zu rufen.

2.3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Die in das Intranet des CPVO eingestellte Datenschutzerklärung enthält alle in der Verordnung 45/2001 geforderten Informationen.

Die Angaben zu möglichen Empfängern und zur Rechtsgrundlage sind jedoch so zu ändern, dass Personalabteilungen in anderen Einrichtungen ebenfalls als potenzielle Empfänger von Daten aufgeführt werden (siehe oben) und dass der Verweis auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 durch einen Verweis auf Artikel 7 des Beschlusses des Präsidenten des CPVO über Bedienstete auf Zeit ersetzt wird.

3. Schlussfolgerungen

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der EDSB, die bestehende Datenaufbewahrungsfrist zu prüfen, allen Datenempfängern den Grundsatz der Zweckbindung in Erinnerung zu rufen und die derzeitige Datenschutzerklärung wie vorstehend beschrieben zu überarbeiten.

Das CPVO wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 19. Oktober 2011

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter